

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Oktober 1954

Nummer 115

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 28. 9. 1954, Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe aus Staatswaldungen des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1805.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 114 verzögert sich um wenige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

1954 S. 1805
Gehänd.
1956 S. 269

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe aus Staatswaldungen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 9. 1954 — I A 4 Tgb. Nr. 1260/54

Alle Verhandlungen über Abgaben aus Staatsforsten erfolgen unter Zugrundelegung dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten daher für jeden Verkauf als verbindlich vereinbart.

A. ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

I. Verkaufsarten

1. Das Holz wird in der Regel im Nachverkauf, d. h. nach der Fällung und Aufbereitung oder in Ausnahmefällen im Vorverkauf, d. h. vor der Fällung verkauft.
2. Der Verkauf erfolgt durch öffentliche Versteigerung mit unbeschränktem oder beschränktem Bieterkreis, durch Submission oder durch Freihandverkauf.

II. Zulassung zu den Holzverkäufen

1. Die Käufer haben sich, falls sie dem Forstamt nicht als zahlungsfähig bekannt sind, auf Verlangen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.
2. Die Forstämter können Personen und Firmen, die mit Holzgeldzahlungen oder mit der Holzabfuhr im Rückstand sind oder die ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Landesforstverwaltung oder sonstigen Landesverwaltungen ganz oder teilweise nicht nachgekommen sind, von den Holzverkäufen ausschließen.
3. Wer für einen Dritten Holz kaufen will, hat sich durch schriftliche Vollmacht seines Auftraggebers auszuweisen.

III. Aushaltung, Messung und Sortierung des Holzes

1. Das Holz wird nach den in der Staatsforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften ausgehalten, vermessen und sortiert.
2. Das Holz wird, falls in den besonderen Bedingungen nicht anders vereinbart, an den Käufer so übergeben und ist von diesem so zu übernehmen, wie es am Hiebsort oder am Lagerplatz liegt.

IV. Verkauf

1. Bietet die Forstverwaltung Holz zum Verkauf an, so handelt es sich in jedem Falle nur um eine Einladung zur Abgabe eines Gebotes.
2. Der Käufer erkennt mit der Abgabe eines Gebotes die Allgemeinen sowie die etwa zusätzlich bekanntgegebenen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe aus Staatswaldungen an.
3. Auf die Annahme eines Gebotes besteht kein Rechtsanspruch.
4. Der Verkauf umfaßt den Verkaufsabschluß, die Überweisung des Holzes, die Zahlung, bzw. Sicherstellung des Kaufpreises und die Aushändigung der Holzzettel.
5. Der Verkaufsabschluß kommt zustande:
 - a) bei Versteigerungen und bei Verkäufen nach schriftlichen Geboten mit der Erteilung des Zuschlages,
 - b) bei Freihandverkäufen durch die mündliche oder schriftliche Vereinbarung des Kaufpreises.
 Bedarf der Verkauf höherer Genehmigung, so kommt er erst mit dem Zeitpunkt zustande, an dem die Genehmigung von der zuständigen Stelle erteilt ist.
6. Als Tag des Verkaufsabschlusses gilt
 - a) bei Verkäufen nach dem mündlichen Meistgebot und bei Verkäufen auf schriftl. Gebote der Tag der Zuschlagserteilung;
 - b) bei Freihandverkäufen der Tag der Unterzeichnung des Kaufvertrages durch die Forstverwaltung oder bei Verkäufen ohne förmlichen Kaufvertrag der Zeitpunkt, an dem das Forstamt an den Käufer die Benachrichtigung über die Zustellung des Holzzettels an die zuständige Kasse abgesandt hat;
 - c) bei Zuschlagserteilung vorbehaltlich höherer Genehmigung der Tag, an dem die Genehmigung von der zuständigen Stelle ausgefertigt ist.
7. Mit dem Verkaufsabschluß übernimmt das Forstamt die Verpflichtung zur Lieferung, der Käufer die Verpflichtung zur Abnahme, zur rechtzeitigen Bezahlung und zur Erfüllung aller sonstigen Verbindlichkeiten, die sich aus den Verkaufs- und Zahlungsbedingungen ergeben. Die Lieferung erfolgt durch die Überweisung des Holzes und durch die Aushändigung des Holzzettels.

V. Überweisung und Gefahrenübergang

1. Wünscht der Käufer die örtliche Vorzeigung des gekauften Holzes, so hat er dies bei Kaufabschluß dem Forstamt gegenüber zu erklären. Die Vorzeigung des Holzes soll kurzfristig nach dem Verkaufsabschluß erfolgen. Das Forstamt setzt den Vorzeigungsstermin fest, dessen einmalige Verlegung der Käufer, jedoch nicht über weitere 10 Tage hinaus, beantragen kann. Mit der Vorzeigung des Holzes ist dieses überwiesen. Wird eine Vorzeigung nicht beantragt, gilt das Holz als ohne Beanstandung mit dem Tage des Verkaufsabschlusses überwiesen.
2. Erscheint der Käufer oder sein Vertreter zum festgesetzten Vorzeigungsstermin nicht, so verzichtet er damit auf die Vorzeigung und die Überweisung gilt als bei Kaufabschluß erfolgt.
3. Vom Überweisungstag an geht die Gefahr des Verlustes, des Unterganges und der Wertminderung am verkauften Holz, nicht aber das Eigentum auf den Käufer über.

VI. Anfechtung und Gewährleistung

1. Wegen Irrtums über die Beschaffenheit, Art, Eigenschaften, Mengen, Maße oder Standort des Holzes kann der Käufer den Kaufvertrag nicht anfechten. Auf irgendwelche mündliche Zusicherungen kann er sich nicht berufen.
2. Die Forstverwaltung leistet (in Abweichung von § 459 BGB) nur Gewähr bei äußerlich erkennbaren erheblichen Mängeln hinsichtlich der Holzart, Holzsorte, Menge, Maße oder der in den Verkaufsbedingungen schriftlich zugesicherten besonderen Eigenschaften des Holzes, nicht aber für sonstige Fehler oder Mängel, ebensowenig für äußerlich nicht erkennbare Schäden (z. B. Splitter).
3. Der Käufer muß seine Beanstandungen anlässlich der Vorzeigung beim Forstamt schriftlich oder zu Protokoll geltend machen. Eine Nachfrist bis zu 8 Tagen vom Überweisungstage an gerechnet, kann auf Antrag gewährt werden. Er verliert jeden Anspruch auf Gewährleistung, wenn er ihn nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist erhebt. Der Käufer verliert ferner den Anspruch auf Gewährleistung, wenn er keine Vorzeigung beantragt, zum Vorzeigungsstermin nicht erscheint oder das Holz vor der Überweisung vom Lagerort entfernt oder es am Lagerort entrindet oder bearbeitet hat. Dabei erstreckt sich der Verlust des Gewährleistungsanspruchs auf das gerückte, abgefahrenre, geschälte oder bearbeitete und auf das gesamte übrige in dem betreffenden Schläge noch lagernde Holz dieses Verkaufsloses.
4. Soweit Gewährleistungsansprüche begründet sind und die vorhandenen Mängel nicht ohne weiteres beseitigt werden können, kommt für das beanstandete Holz nur Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) in Frage. Die Lieferung anderen Holzes oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann also nicht gefordert werden.
5. Das Forstamt hat den Käufer auf seinen Gewährleistungsanspruch binnen 10 Tagen nach Vorliegen schriftlich zu bescheiden. Es entscheidet zunächst, ob offensichtliche und zugleich erhebliche Irrtümer beim Verkauf vorgekommen sind. Erkennt das Forstamt hiernach den Anspruch auf Gewährleistung als begründet an, so kann es, sofern es möglich ist, die Mängel sofort beseitigen oder nach seiner Wahl entweder das beanstandete Holz zurücknehmen oder den Kaufpreis entsprechend herabsetzen. Ist der Käufer mit der Entscheidung des Forstamtes nicht einverstanden, so kann er binnen 1 Woche die Entscheidung der höheren Forstbehörde beantragen. Ist er damit ebenfalls nicht einverstanden, so bleibt ihm nur der Rechtsweg offen.
6. Dem Käufer steht kein Schadenersatzanspruch zu, wenn durch die Erhebung oder Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen die Erfüllung

des Kaufvertrages oder die Abfuhr des verkauften Holzes verzögert wird. Der etwa infolge begründeter Gewährleistungsansprüche ganz oder teilweise zurückzuzahlende Kaufpreis wird nicht verzinst. Reisekosten oder sonstige Nebenkosten werden von der unterliegenden Partei in keinem Fall vergütet.

VII. Holzzettel

1. Nachdem das Holz überwiesen worden ist, wird dem Käufer, sobald er die entsprechenden Zahlungsbedingungen erfüllt hat, über das Holz, das bei der Vorzeigung zu Beanstandungen keine Veranlassung gegeben hat oder bei dem die Beanstandungen bei der Vorzeigung behoben wurden sind, oder für das der Käufer die Gewährleistungsansprüche verloren hat, der Holzzettel durch die Forstkasse quittiert ausgehändigt oder auf seine Gefahr zugesandt.
2. Ist dem Käufer der Holzzettel abhanden gekommen, so stellt ihm das Forstamt auf Antrag eine Zweitschrift aus, wenn das Holz noch im Walde liegt. Für jede Zweitschrift ist vom Käufer 1,— DM zu zahlen.

VIII. Eigentumsübergang

1. Das Eigentum an dem gekauften Holz geht auf den Käufer über mit dem Tage der Aushändigung der Holzzettel (Holzabgabescheine) oder bei Übersendung der Holzzettel durch die Post mit Beginn des 4. Tages, der auf die Absendung der Holzzettel durch die Forstkasse folgt.
2. Nimmt der Käufer das Holz eigenmächtig in Besitz oder läßt er es durch Beauftragte in Besitz nehmen ohne Eigentum an dem Holz erlangt zu haben, so kann die Forstverwaltung nach ihrer Wahl entweder die Rückgabe des Holzes oder die sofortige Zahlung des gesamten Kaufpreises nebst etwaigen Zinsen fordern, auch soweit dieser gestundet sein sollte. Außerdem hat der Käufer unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche eine Vertragsstrafe von 5 DM für jede unbefugt in Besitz genommene Holznummer an die zuständige Forstkasse zu zahlen.

IX. Schälen des Nadelderholzes und Bearbeitung des Holzes

1. Der Käufer hat das von ihm gekaufte, noch nicht abgefahrene Nadelderholz bis zu dem im Kaufvertrage festgesetzten Tage, sonst bis spätestens 15. Mai desselben Wirtschaftsjahres auf seine Kosten entrinden zu lassen und die Rinde auf Verlangen des Forstamtes zu entfernen. Wird das Holz nicht fristgemäß entrindet, so ist das Forstamt berechtigt, es auf Kosten des Käufers ohne vorherige Benachrichtigung entrinden zu lassen.
2. Dem Käufer kann auf Antrag die Weiterbearbeitung des Holzes im Walde vom Forstamt nach dessen näherer Anweisung gestattet werden.
3. Wird dem Käufer das Entrinden oder eine Bearbeitung des Holzes vor vollständiger Bezahlung des Holzes gestattet, so bedeutet diese Erlaubnis weder die Eigentumsübertragung, noch begibt sich die Forstverwaltung dadurch ihres unmittelbaren Besitzes an dem Holz.
4. Für alle beim Schälen oder Weiterbearbeiten des Holzes durch seine Angestellten und Arbeiter angerichteten Schäden haftet der Käufer selbstschuldnerisch.

X. Abfuhr

1. Die Abfuhr des Holzes und sonstige Eigentums-handlungen dürfen erst nach Empfang des Holzzettels erfolgen.
2. Die Abfuhr muß in der vom Forstamt festgesetzten Zeit beendet sein. Auf Antrag des Käufers kann die Abfuhrfrist vom Forstamt verlängert werden.
3. Die Abfuhr darf nur auf den dazu angewiesenen Wegen erfolgen. Sie ist nur an Werktagen und nur zwischen dem Aufgang und Untergang der

Sonne gestattet. Das Schleifen des Holzes auf befestigten Wegen ist bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 30 DM für jeden einzelnen Fall verboten.

Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Das Forstamt kann die Holzabfuhr für bestimmte Wege oder für bestimmte Fahrzeuge sperren.

4. Bei Verwendung von Drahtseilwinden und ähnlichen Einrichtungen zum Herausziehen des Stammholzes aus den Schlägen dürfen stehende Stämme als Stützpunkte nur verwendet werden, wenn sie nicht beschädigt werden. Bei Beschädigung wird je Stamm eine Vertragsstrafe von 10 DM erhoben, außerdem kann Schadenersatz in voller Höhe des angerichteten Schadens verlangt werden.

5. Mit Nummern versehene Holzstücke (Stammabschnitte, Nummernscheite usw.) sind möglichst so auf den Fahrzeugen zu verladen, daß die Nummern gut sichtbar sind.

6. Bei der Abfuhr sind die von der Forstverwaltung zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz der Wege und Waldungen ergangenen Weisungen zu beachten. Das Versperren der Wege durch Ablagerung von Holz oder Stehenlassen von Wagen ist verboten. Ergibt sich aus der Abfuhr eine Gefährdung des Verkehrs, so hat der Käufer für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen. Wird die Forstverwaltung von Dritten aus diesem Grunde in Anspruch genommen, so ist der Käufer verpflichtet, sie von den geltend gemachten Schadenersatzansprüchen freizustellen.

7. Wird das Holz in der festgesetzten oder verlängerten Frist nicht abgefahrene, so kann das Forstamt vom Käufer nach ergebnisloser Aufforderung eine Vertragsstrafe von 0,50 DM für jede nicht rechtzeitig abgefahrene Nummer und für jeden angefangenen Kalendermonat verlangen. Außerdem ist das Forstamt berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung das Holz auf Kosten und Gefahr des Käufers an Wege oder sonstige Orte rücken zu lassen.

8. Wird das Holz nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abfuhrfrist abgefahrene, so kann es auf Kosten und Gefahr des Käufers für dessen Rechnung nach freiem Ermessen anderweit verkauft werden. Der Käufer ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Verkauf zu benachrichtigen.

9. Der Käufer muß den mit „Ausweis“ bezeichneten Teil des Holzzettels bei der Abfuhr mitführen oder durch seine Fuhrleute mitführen lassen und den Forst- oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzeigen. Läßt der Holzkäufer das auf einem Zettel verzeichnete Holz durch mehrere Fuhrleute abfahren, so muß

- a) wenn die Fuhrleute gemeinsam fahren, einer von ihnen den Ausweis bei sich haben,
- b) wenn sie getrennt fahren, ein Fuhrmann den Ausweis und jeder andere einen schriftlichen Abfuhrtrag des Käufers bei sich führen, auf dem die Nummer des Holzzettels, das Forstamt, der Revierförsterbezirk, die Abteilung, die Holznummern und der Name und Wohnort des Käufers aufgeführt sind. Die Abfuhrträge sind vom Käufer auszustellen und müssen von ihm unterschrieben und mit Firmenstempel versehen sein.

Der Käufer hat unbeschadet der etwa verwirkten sonstigen Strafen eine Vertragsstrafe von 10 DM je Fall und Holzzettel zu entrichten, wenn er oder sein Beauftragter bei der Holzabfuhr keinen Ausweis oder Abfuhrtrag bei sich führen. Bis zur Bebringung des Ausweises kann die Abfuhr auch für bereits aufgeladenes Holz vom zuständigen Forstbeamten untersagt werden.

XI. Haftung des Käufers, Beschäftigung von Beauftragten

1. Der Käufer haftet für alle Handlungen, die er und seine beauftragten Fuhrleute, Gehilfen, Arbeiter usw. aus Anlaß oder im Zusammenhang mit dem Holzkauf begehen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Forstamtes Angestellte, Arbeiter und Fuhrleute, die wegen Holzdiebstahls, Forst-, Jagd-, Fischer- oder Holzabfuhrfrevels, wegen Widerstandes gegen Forstbeamte, wegen Beleidigung derselben oder wegen Tierquälerei bereits bestraft sind oder gegen die ein Verfahren wegen der vorgenannten strafbaren Handlungen anhängig ist, vom Entrinden, Rücken, Bearbeiten oder Abfahren des Holzes im Walde ausszuschließen, bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 5 DM für jede Person und jeden Tag der Weiterbeschäftigung im Walde. Das gleiche gilt für Personen, die den vom Forstamt oder dessen Beamten im Interesse des Waldschutzes getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten.

XII. Weiterverkauf des Holzes

Will der Käufer seine Ansprüche auf nicht oder nicht völlig bezahltes Holz vor Abfuhr an andere Personen abtreten, so muß er dies unter Angabe des Namens und Wohnortes seiner Abnehmer (Käufer) dem Forstamt schriftlich mitteilen. Eine solche Abtretung befreit ihn jedoch nicht von der Erfüllung der in diesen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen oder durch besondere Bedingungen festgesetzten Verbindlichkeiten, auch wenn diese Verbindlichkeiten durch Verschulden der Personen entstehen, an die er seine Ansprüche abgetreten hat.

XIII. Vertragsstrafen

1. Vertragsstrafen und zu erstattende Kosten sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung an die zuständige Kasse zu zahlen. Zur Sicherung dieser Forderung kann das Forstamt die Holzabfuhr sperren. Rückständige Beträge können im Verwaltungzwangsvorverfahren beigetrieben werden.
2. Gegen Vertragsstrafen kann der Käufer binnen 10 Tagen über das Forstamt die Entscheidung der höheren Forstbehörde anrufen.

XIV. Briefverkehr

Schriftstücke, die den Abschluß und die Ausführung des Kaufgeschäfts betreffen, z. B. Holzzettel, Benachrichtigungen über Zuschlagserteilung, werden dem Käufer postfrei zugesandt.

Die Postgebühren für alle anderen Sendungen, z. B. für den gesamten Schriftverkehr in Stundungssachen, für Übersendung von Auszügen aus den Nummernbüchern, hat der Käufer zu tragen.

XV. Fristenlauf

Für den Lauf aller Fristen gelten die Vorschriften des BGB, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

XVI. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus Holzverkäufen ist das Amts- oder Landgericht der für das Abgabeforstamt zuständigen höheren Forstbehörde zuständig.

B. BEDINGUNGEN BEIM VERKAUF VOR DEM EINSCHLAG (VORVERKAUF)

1. Das Holz wird, wenn nicht Selbsteinschlag vereinbart ist, von der Forstverwaltung nach den bestehenden Vorschriften aufgearbeitet und vermessen. Wünsche des Käufers wegen der Aushaltung können im Rahmen der in Ziff. A. III. erwähnten Vorschriften berücksichtigt und müssen vertraglich festgelegt werden. Die Forstverwaltung leistet Gewähr dafür, daß wenigstens 90% der geschätzten Verkaufsmenge geliefert werden. Sie ist befugt, die in dem zum Verkauf gestellten Schläge hieran etwa fehlende Holzmenge aus anderen, ihr geeignet erscheinenden Schlägen abzugeben. Macht sie von dieser Befugnis Gebrauch, so braucht der Käufer im Ganzen nur 90% der gekauften, geschätzten Holzmenge zu übernehmen. Der Käufer ist verpflichtet,

einen Mehranfall bis zu 10 % der geschätzten Verkaufsmenge zu den vereinbarten Preisen zu übernehmen.

2. Die Lieferung der in Abs. 1 gewährleisteten Mindestmenge kann der Käufer nicht verlangen, wenn unver schuldeter Arbeitermangel oder Ereignisse, die die Forstverwaltung nicht zu vertreten hat, den Einschlag ganz oder teilweise unmöglich machen. Er ist in diesem Falle nicht berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, doch ist ihm auf Antrag die Fortführung des Einschlags durch eigene Arbeiter zu gestatten (Selbsteinschlag). Beim Selbsteinschlag werden dem Käufer die tarifmäßigen Hauerlöhne einschließlich der landeseinheitlich festgelegten Soziallasten auf den Kaufpreis ange rechnet.

Der Käufer wird so zeitig wie möglich benachrichtigt, wenn die Lieferung 90 v. H. der angegebenen Holzmenge nicht erreichen wird. Die Entscheidung darüber, ob die Lieferung ganz oder zum Teil aus den angegebenen Gründen unmöglich ist, steht der höheren Forstbehörde zu.

3. Nach Fertigstellung des ganzen oder eines zu einer gesonderten Überweisung geeigneten Teiles des Einschlags wird dem Käufer vom Forstamt eine vollständige Aufmaßliste und eine Berechnung des zu zahlenden Kaufpreises unentgeltlich postfrei zugesandt. Bei Gruben- und Faserholz wird an Stelle einer vollständigen Aufmaßliste nur ein Auszug aus dem Nummernbuch übersandt, der die Holznummern, die Holzart, die Sorten, die Gesamtmasse und den zu zahlenden Kaufpreis enthält. Der Käufer hat binnen 10 Tagen nach Übersendung der Aufmaßliste bzw. des Auszuges aus dem Nummernbuch die Vorzeigung zu beantragen. Wird eine Vorzeigung innerhalb dieser Frist nicht beantragt, gilt das Holz als ohne Beanstandung über wiesen.

C. BEDINGUNGEN BEIM VERKAUF GEGEN MUNDLICHES MEISTGEBOT

1. Durch Abgabe seines Gebotes erkennt der Bieter die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus Staatswaldungen des Landes Nordrhein-Westfalen für sich als bindend an und verzichtet auf die nachträgliche Einrede, daß ihm diese Bedingungen nicht bekannt gewesen seien.
2. Die Gebote sind entweder nach Maßeinheit oder für das Verkaufslos im ganzen in DM abzugeben. Welche Art der Gebotsabgabe anzuwenden ist und wie gesteigert wird, gibt der Versteigerungsleiter vor Beginn des Verkaufs bekannt. Gebote müssen das vorhergehende Gebot übersteigen:

bis zu 20 DM	um DM 0,20
von 20 bis 50 DM	um DM 0,50
von 50 bis 100 DM	um DM 1,—
von 100 bis 500 DM	um DM 5,—
von 500 DM und mehr	um DM 10,—

3. Der Versteigerungsleiter erteilt dem Meistbietenden den Zuschlag, sofern ihm dessen Gebot annehmbar erscheint. Wird der Zuschlag unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung erteilt, so hat der Meistbietende das Recht, sofort nach der bedingten Zuschlagerteilung von dem Verkaufe zurückzutreten. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so bleibt er, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, 10 Tage an sein Gebot gebunden.
4. Machen sich Ringbildung oder Verabredungen der Käufer bemerkbar oder erfolgen keine annehmbaren Gebote oder wird die Ordnung gestört, so ist der Versteigerungsleiter berechtigt, die Versteigerung abzubrechen. Zweifel und Streitigkeiten über das Meistgebot entscheidet der Verkaufsleiter endgültig.

D. BEDINGUNGEN BEIM VERKAUF AUF SCHRIFTLICHE GEBOTE (SUBMISSIONEN)

1. Gebote sind je nach der Ausschreibung entweder für die Maßeinheit oder für das Verkaufslos im ganzen in DM abzugeben. Es sind auch Gebote, die die Bedingungen enthalten, daß sie nur gültig sein sollen, wenn ein Gebot auf ein anderes Los desselben Verkaufs nicht den Zuschlag erhält, zulässig. Sonstige Gebote in bedingter Form, gemeinschaftliche Gebote mehrerer Personen oder Nebengebote sind ungültig.

2. Submissionsgebote müssen folgende Angaben ent halten:
 - a) Ort und Tag,
 - b) Name und Wohnort des Bieters,
 - c) genaue Bezeichnung des Loses und den gebotenen Preis in Zahlen und Buchstaben,
 - d) Erklärung des Bieters, daß er die Allgemeinen Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen, sowie die besonderen Bedingungen dieses Verkaufs als bindend anerkennt,
 - e) rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters.

Die Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen mit der Aufschrift: „Gebote für den Holzverkauf des Staatl. Forstamtes am:“ Gebote, die dieser Forderung nicht entsprechen, werden sofort zurückgewiesen. Fernschriftliche Gebote werden als gültig nur angenommen, wenn sie bis zum Einreichungstermin an der in der Submissionsbekanntgabe genannten Stelle eingegangen sind, eine den Verkauf betreffende Aufschrift tragen, das Preisgebot unter genauer Bezeichnung der Lose in Buchstaben ent halten, und wenn die Fernschrift durch ein den Bedingungen entsprechendes schriftliches Gebot bestätigt wird, das nach Ausweis des Postaufgabestempels vor dem Einreichungstermin zur Post gegeben und spätestens am dritten Tage nach dem Öffnungstage eingegangen sein muß.

3. Ein Gebot kann nur schriftlich zurückgezogen oder abgeändert werden. Zurückziehung oder Abänderungs erklärung sind nur gültig, wenn sie vor Öffnung des ersten Gebots in der Hand des Verkaufsleiters sind.
4. An dem in der Verkaufsbekanntmachung bestimmten Ort und Zeitpunkt werden die Gebote in Gegenwart der Bieter oder deren Vertreter, soweit diese erschienen sind, durch den Verkaufsleiter geöffnet. Gültig sind nur frist- und formgerecht eingegangene Gebote. Der Verkaufsleiter ist jedoch berechtigt, Gebote mit unerheblichen Formfehlern als gültig zuzulassen. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Namen der Höchstbietenden und deren Höchstgebote werden bekanntgegeben.
5. Beansprucht bei Submissionsverkäufen mit zahlreichen Losen die Prüfung der Gebote und Feststellung der Höchstgebote voraussichtlich längere Zeit, so ist der Verkaufsleiter berechtigt, zur Bekanntgabe der Höchstbietenden und Höchstgebote einen besonderen Verkündungstermin in der Verkaufsbekanntmachung festzusetzen.
6. Der Verkaufsleiter erteilt den Zuschlag dem Meistbietenden, dessen Gebot ihm annehmbar erscheint und gegen dessen Person und Zahlungsfähigkeit nach seinem Ermessen keine Bedenken bestehen. Der Zuschlag wird sofort nach der Geboteröffnung oder bei Vorbehalt höherer Genehmigung innerhalb von 10 Tagen erteilt.
7. Bei mehreren gleich hohen, dem Forstamt gleich zuschlagswürdig erscheinenden Meistgeboten entscheidet das Los. Die Art und Weise der Verlosung bestimmt der Verkaufsleiter.
8. Verkaufslose, auf die annehmbare schriftliche Gebote nicht abgegeben sind, dürfen weder im Öffnungstermin, noch im Verkündungstermin, noch im Anschluß daran versteigert werden.
9. Jedem anwesenden Bieter wird die Entscheidung über sein Gebot sogleich mündlich bekanntgegeben. Nicht anwesenden Bieter wird sie unverzüglich möglichst durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

E. ALLGEMEINE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

A. Zahlungsbedingungen beim Verkauf eingeschlagenen Holzes

I. Allgemeines

1. Die Holzkaufgelder sind entweder sofort oder in Teilbeträgen zu bezahlen oder werden gegen Hergabe von Wechseln gestundet. Es ist hiernach zwischen
 - a) der Sofortzahlung in einer Summe,
 - b) der Bezahlung in Teilbeträgen,
 - c) der Stundung gegen Hergabe von Wechseln zu unterscheiden.

2. Der Allgemeine Zahlungstag (AZT) ist der auf den Verkaufs- oder Zuschlagstag folgende 21. Tag, diesen nicht eingerechnet.

II. Sofortzahlung

3. Unter Sofortzahlung ist die Bezahlung des gesamten Kaufgeldbetrages aus einem Holzverkauf bis zum AZT zu verstehen.
4. Bei Verkäufen von rein örtlicher Bedeutung und Kleinverkäufen kann der Verkaufsleiter eine kürzere Zahlungsfrist festsetzen oder die sofortige Barzahlung im Verkaufstermin fordern.
5. Wird die Zahlungsfrist von 21 Tagen nicht eingehalten, so sind vom 22. Tag nach dem Zuschlagstag ab Verzugszinsen zu entrichten.
6. Holzkäufern, die bei einem Verkaufe für mehr als 300 DM bis zu 1000 DM Holz kaufen, kann auf Antrag eine zinsfreie Verlängerung der dreiwöchigen Zahlungsfrist auf insgesamt 6 Wochen durch die zuständige Kasse im Einvernehmen mit dem Forstamt bewilligt werden.
Wird die sechswöchige Zahlungsfrist nicht eingehalten, so sind vom AZT ab Verzugszinsen zu entrichten.
7. Die Holzzettel werden dem Käufer erst nach voller Zahlung des Kaufpreises von der Kasse ausgehändigt oder zugesandt.

III. Bezahlung in Teilbeträgen

8. Für die Bezahlung von Kaufgeldbeträgen von über 500 DM aus einem Verkauf kann eine Zahlungsfrist bis zu 6 Monaten nach dem AZT bewilligt werden, wenn der Käufer innerhalb von 2 Wochen nach Verkaufsabschluß oder Zuschlagserteilung einen entsprechenden schriftlichen Antrag über das Forstamt bei der zuständigen Kasse stellt und bis zum AZT ein Angeld von 20 v. H. des Kaufpreises leistet. Für alle innerhalb der Stundungsfristen geleisteten Teilzahlungen werden Stundungszinsen vom AZT ab berechnet. Bei Überschreitung der Stundungsfristen sind für den Rückstandsbetrag Verzugszinsen vom AZT ab zu entrichten.
9. Die Teilzahlungsfrist darf die vom Forstamt festgesetzte Abfuhrfrist nicht überschreiten und nicht über den 10. März des dem Forstwirtschaftsjahr des Holzeinschlags folgenden Kalenderjahres hinausgehen.
10. Das zwecks Erlangung der Teilzahlungsstundung bis zum AZT zu entrichtende Angeld von 20 v. H. des Kaufgeldes dient der Forstverwaltung lediglich als Sicherheit. Holzzettel werden hierauf zunächst nicht herausgegeben. Die übrigen 80 v. H. des Kaufgeldes können innerhalb der dem AZT folgenden 6 Monate in beliebigen Teilbeträgen und zu beliebiger Zeit bezahlt werden. Bei jeder dieser Teilzahlungen werden Holzzettel über Kaufgeldbeträge in Höhe der jeweiligen Zahlung zuzüglich eines entsprechenden Anteils des Angeldes ausgehändigt. Das Angeld wird also in dem Verhältnis freigegeben, in dem das Kaufgeld nebst Zinsen abgedeckt ist.
Bestehen gegen die Herausgabe der Zettel in dem angegebenen Umfange Bedenken, z. B. wenn eine Minderung des Verkaufswertes des noch im Walde liegenden Holzes eingetreten oder zu befürchten ist, so muß der Forstmeister die zuständige Kasse anweisen, bei den nächsten Teilzahlungen entsprechend mehr Zettel zurückzubehalten. Die zuständige Kasse behält also in allen Fällen stets so viel Zettel zurück, daß der Wert des auf den Zetteln verzeichneten, noch im Walde liegenden Holzes mindestens so hoch ist wie die Restschuld einschließlich der etwa schon erwachsenen und der voraussichtlich noch auflaufenden Zinsen.
Während der sechsmonatigen Teilzahlungsfrist kann der Forstmeister jederzeit eine angemessene Erhöhung des Angelde von dem Käufer fordern, wenn infolge der durch längeres Lagern im Walde eintretenden Wertminderung des Holzes das Angeld in Höhe von 20 v. H. des Kaufpreises keine genügende Sicherheit gegen Ausfälle für die Forstverwaltung mehr bietet.

Bei jeder Teilzahlung sind die auf die Zahlung entfallenden Zinsen mit zu entrichten. Die Zinsen sind also nicht etwa erst bei der letzten Teilzahlung zu begleichen.

IV. Wechselstundung

11. Holzkaufgeldbeträge von mehr als 500 DM aus einem Verkauf können durch Wechsel sichergestellt werden, wenn der Käufer bis zum AZT mindestens 10 v. H. des Kaufpreises bezahlt und gleichzeitig, also ebenfalls bis zum AZT, über den Restbetrag Wechsel durch das die Avalbürgschaft übernehmende Kreditinstitut einreicht. Die Wechsel sind über die zuständige Kasse zur Diskontierung an nachstehend genannte Kreditinstitute einzureichen:
im Landesteil Nordrhein an
 - 1) Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf oder
 - 2) Rheinische Landesgenossenschaftskasse in Köln.
 im Landesteil Westfalen an
 - 1) Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster oder
 - 2) Ländliche Centralkasse in Münster.
 Die Wechsel, die den nachstehenden Vorschriften entsprechen müssen, werden nur zur Sicherheitsleistung für die Holzkaufgeldforderung des Landes und nur unter der Voraussetzung der Diskont- und Lombardfähigkeit, über die allein und endgültig die Landesforstverwaltung entscheidet, angenommen.
12. Es sind gleichzeitig zwei Wechsel einzureichen und zwar ein Wechsel (Wechsel I) über 20 v. H. des Kaufgeldes, der spätestens 3 Monate nach dem AZT fällig wird und nicht verlängert werden kann, und ein zweiter Wechsel (Wechsel II) über 70 v. H. des Kaufgeldes, der spätestens 6 Monate nach dem AZT fällig wird.
Die Laufzeit des Wechsels II kann mit einem Wechsel III teilweise auf weitere 3 Monate verlängert werden, Voraussetzung hierfür ist, daß
 - 1) eine weitere Abzahlung von 30 v. H. der Kaufsumme erfolgt,
 - 2) bis spätestens eine Woche vor Fälligkeit des Wechsels II bei dem zuständigen Kreditinstitut über die Forstkasse ein Verlängerungswechsel über 40% der Kaufsumme (Wechsel III, Prolongationswechsel) eingereicht wird.
13. Zugelassen sind sowohl gezogene als auch Solawechsel.
Die Wechsel müssen die Unterschrift des Holzkäufers entweder als Akzeptant eines gezogenen oder als Aussteller eines Solaweichsels und einer dem diskontierenden Kreditinstitut genehmten Bank Sparkasse oder Genossenschaft, bei Solaweichsels als Bürg, tragen.
Die Wechsel müssen an die Order der Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet oder mit Blankoindossament versehen sein.
Der AZT ist das Ausstellungsdatum der Wechsel. Die Monatsbezeichnungen, sowohl im Ausstellungs- wie im Verfalldatum, müssen in Buchstaben geschrieben werden. Die Wechsel müssen an dem Platz einer Landeszentralbank zahlbar gestellt sein. Die wechselrechtlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Die Wechsel sind versteuert einzurichten. Im Wechselbetrag muß der Diskont vom AZT bis zum Fälligkeitstage enthalten sein.

14. Die Wechsel müssen durch Vermittlung des ausstellenden oder girierenden Kreditinstituts an die für das Forstamt zuständige Kasse eingereicht und folgende Angaben beigelegt werden:
 - a) Tag des Holzkaufs und der AZT
 - b) das Forstamt
 - c) die zuständige Kasse
 - d) der Gesamtkaufpreis
 - e) das geleistete Angeld.

Nach der Prüfung giriert die zuständige Kasse die Wechsel:

„Für die Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ und gibt sie zur Abrechnung an eines der in Ziff. 11 genannten Kreditinstitute weiter.

15. Die Frist zur Einreichung der Wechsel muß pünktlich eingehalten werden, damit eine rechtzeitige Prüfung der Wechsel möglich ist. Bei Fristverzäumnis kann die Annahme der Wechsel abgelehnt werden und der Käufer der Stundung verlustig gehen. Je früher ein Wechsel eingereicht wird, desto früher kann die zuständige Kasse dem Käufer die Holzzettel aushändigen.
16. Es liegt im eigenen Interesse des Holzkäufers, sich eine Bankunterschrift zu beschaffen, die seine Wechsel ohne weiteres zur Annahme geeignet macht und eine Rückweisung ausschließt. Genaue Beachtung der Formvorschriften erspart Rückfragen und beschleunigt die Zusendung der Holzzettel.

B. Zahlungsbedingungen beim Verkauf von Holz vor dem Einschlag

17. Bei Verkäufen von Holz vor der Fällung und Aufarbeitung sind spätestens 21 Tage nach dem Verkaufs- oder Zuschlagstag 15 v. H. des geschätzten Kaufpreises als Angeld zu bezahlen. Das Angeld dient lediglich zur Sicherung des Kaufgeschäftes und aller daraus entstehenden Verbindlichkeiten des Käufers. Nach Aufarbeitung des Holzes wird dieses dem Käufer auf Wunsch vorgezeigt. Sofort nach dem Vorzeigungstermin werden die Holzzettel ausgestellt und der zuständigen Kasse überwandt. Der Holzkäufer wird gleichzeitig hiervon unter Angabe des Gesamtkaufpreises benachrichtigt. Der Kaufpreis wird alsdann binnen 3 Wochen nach Absendung der Holzzettel an die zuständige Kasse fällig. Der auf diesen Tag folgende 21. Tag ist der AZT.
18. Für die Bezahlung des Kaufpreises gelten im übrigen die Zahlungsbedingungen für den Verkauf eingeschlagenen Holzes. Zur Erlangung der Teilzahlungsstundung muß das Angeld auf 20 v. H. des endgültigen Kaufpreises erhöht werden. Die Erhöhung des Angeldeis muß bis zum AZT erfolgen. Wird Wechselstundung beantragt, so sind über den Gesamtkaufpreis abzüglich der Angeldzahlung bis zum AZT Wechsel an die zuständige Kasse einzureichen. Für die Wechsel gelten die Bestimmungen im Abschnitt A Ziff. 11—16.

Bei Teilüberweisungen ist der Verkauf der jeweils überwiesenen Teilmengen als ein besonderes Kaufgeschäft anzusehen.

C. Zahlungsverzug, Zinsberechnung

19. Ist der Kaufpreis am AZT nicht gezahlt, so wird bei einem Kaufgeldrückstand bis zu 500 DM der Käufer von der Kasse mit Frist von einer Woche gebührenpflichtig gemahnt. Bei fruchtloser Mahnung leitet die Kasse die Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren nach den Bestimmungen des nachfolgenden Buchstabens a) ein. Bei einem Kaufgeldrückstand von mehr als 500 DM wird der Käufer mittels eingeschriebenen Briefes in geeigneter Form unter Festsetzung einer Frist von einer Woche an die Bezahlung der Kaufgeldschuld von der Kasse erinnert. Die hierbei entstehenden Portokosten sind dem Käufer in Ansatz zu bringen. Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, so hat die Kasse das Forstamt hiervon in Kenntnis zu setzen, das unter Vorbehalt aller ihr nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche berechtigt ist, entweder
- a) wegen des Rückstandes nebst Verzugszinsen die Einleitung der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren bei der Kasse zu veranlassen und etwaige sonstige Verzugsschäden geltend zu machen. Ist die Beitreibung ganz oder teilweise ohne Erfolg, so findet ein Zweitverkauf von Holz nach Buchstaben b) statt, oder

- b) dem Käufer zu erklären, daß die Forstverwaltung nach einer zu bestimmenden weiteren Frist, die bis auf drei Wochen bemessen werden kann, die Annahme der Leistung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages verlangen werde. In diesem Fall wird das Holz auf Kosten und Gefahr des Käufers entweder öffentlich nach dem Meistgebot oder freihändig bestmöglich verkauft, in beiden Fällen unter Beachtung der für die Verkaufsart und die Verkaufspreise bestehenden besonderen Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen. Die Zeit, den Ort und die näheren Bedingungen dieses Verkaufs bestimmt das Forstamt nach freiem Ermessen. Der Käufer wird von Art, Ort und Zeit des Verkaufs rechtzeitig benachrichtigt, ohne daß ihm hierauf ein Rechtsanspruch zusteht. Er verzichtet auf die Geltendmachung aller Ansprüche aus der Durchführung dieser Maßnahmen, insbesondere nach § 254 BGB.

Der Schadenersatz besteht in den durch den wiederholten Verkauf entstehenden Kosten, den bis zum Neuverkauf aufgelaufenen Zinsen und dem etwaigen Mindererlös, der sich beim Neuverkauf des Holzes ergibt. Auf einen etwaigen Mehrerlös hat der Käufer keinen Anspruch. Sollte der Weiterverkauf wegen Untergangs des Holzes ganz oder teilweise nicht möglich sein, so berechnet sich die Schadenssumme nach der Höhe des ursprünglichen Kaufpreises samt den Verzugszinsen. Bereits vom Käufer geleistete Zahlungen sind auf die Schadenssumme zu verrechnen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Die Höhe der Schadenssumme wird dem Käufer durch eingeschriebenen Brief mit der Aufforderung mitgeteilt, sie innerhalb einer Woche nach dem Tage der Absendung zu bezahlen. Erfolgt die Bezahlung nicht fristgemäß, so kann die Schadenssumme, die vom Tage der Fälligkeit an zu verzinsen ist, im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.

20. Verzugszinsen sind zu entrichten, wenn eine der in diesen Bedingungen festgesetzten Zahlungsfristen nicht eingehalten worden ist. Wird bei bewilligter Teilzahlungsstundung die Stundungsfrist nicht eingehalten, so sind von den nach Ablauf der Stundungsfrist noch rückständigen Kaufgeldbeträgen Verzugszinsen vom AZT ab zu entrichten.

Der Lauf der Verzugszinsen beginnt, ohne daß der Käufer gemahnt wird. Bei der Berechnung der Zinsen wird stets der Fälligkeitstag eingerechnet, der Tag jedoch, an dem Zahlung geleistet wird, außer Ansatz gelassen. Die Zinsbeträge werden auf volle 0,10 DM abgerundet. Bleiben Zinsbeträge aus einem Verkauf unter 1 DM, so wird von der Einziehung abgesehen.

Der Zinssatz für Stundungszinsen beträgt 1 v. H. über dem jeweiligen Lombardsatz, der Zinssatz für Verzugszinsen 4 v. H. über dem jeweiligen Lombardsatz der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen.

21. Im Wechselstundungsverfahren sind folgende Diskontsätze anzuwenden:
- für den Dreimonatswechsel der Diskontsatz der Landeszentralbank,
 - für den Sechsmonatswechsel 1 1/4% über Lombardsatz der Landeszentralbank,
 - für den Verlängerungswechsel über die restlichen 40% der Kaufsumme 1 1/4% über Lombardsatz der Landeszentralbank.

D. Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten hiermit außer Kraft.

— MBl. NW. 1954 S. 1805.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)